

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 5.

Stettin, den 12. März 1927.

59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 61.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. April bis 30. Juni 1927. — (Nr. 62.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1927. — (Nr. 63.) Bedeutsame Entscheidung für Kirchengemeinden im Hypothekenaufwertungsrecht. — (Nr. 64.) Merkblatt über die Lohnsteuererstattungen für das Kalenderjahr 1926. — (Nr. 65.) Kinderbeihilfen. — (Nr. 66.) Pfarrbesoldung. — (Nr. 67.) Fristablauf der Eintragung von Fiskalrechten. — (Nr. 68.) Deutsche Kriegsgräber-Fürsorge. — (Nr. 69.) Urkunde, betreffend Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Banfin, Kirchenkreis Ustedom. — (Nr. 70.) Urkunde, betreffend Pfarrstelleneinrichtung. — (Nr. 71.) Urkunde, betreffend die Aufhebung der Pfarrstelle Groß Rüßow, Kirchenkreis Werben. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. März 1927.

(Nr. 61.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für 1. April bis 30. Juni 1927.

Mit Bezug auf unsere Allgemeine Verfügung vom 22. November 1926 — Lgb. II. Nr. 733/26 — Kirchl. Amtsbl. 1926, Seite 217, erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr, 1. April bis 30. Juni 1927, die zugleich bei dem benannten Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist. Als Bezugspreis für das Vierteljahr 1. April bis 30. Juni 1927 haben wir

4 Reichsmark

festgesetzt.

Die Bestellung auf einige Monate ist nicht angängig.

Lgb. II. Nr. 228.

(Nr. 62.) Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1927.

E. D. I. 195.

Berlin-Charlottenburg, den 16. Februar 1927.

Verteilungsplan

für die Aufbringung der Beiträge der Kirchengemeinden zu dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1927.

Dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster liegen für das Rechnungsjahr 1927 nach dem Stande vom 1. Oktober 1926 (§ 25 Abs. 1 des R. G. vom 7. Juli 1900 — R. G. u. B. Bl. S. 67) folgende Verpflichtungen ob:

a) Ruhegehälter	240 895,00	RM
b) Witwen- und Waisengelder	188 891,50	"
c) Verwaltungskosten	727,24	"

im ganzen... 430 513,74 RM

Dagegen sind an Einnahmen zu erwarten (§§ 26, 27 des R. G. vom 7. Juli 1900 in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 13. Mai 1910):

1. Überschuß aus dem Rechnungsjahre 1925	50 000,00	RM
2. als Zuschuß aus dem Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke	190 000,00	"

zusammen... 240 000,00 RM

so daß sich der Bedarf für das Rechnungsjahr 1927 stellt auf.. 190 513,74 RM

Dieser Bedarf ist gemäß § 29 a. a. D. von denjenigen Kirchengemeinden zu decken, in welchen ruhegehaltsberechtigte Organisten-, Kantoren- und Küsterstellen vorhanden sind. Den Maßstab für die Verteilung des Bedarfs auf diese Kirchengemeinden bildet gemäß § 31 a. a. D. die Jahressumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Organisten, Kantoren und Küster am 1. Oktober des Vorjahres. Diese betrug am 1. Oktober 1926

im Bezirk	Königsberg	139 300	<i>RM</i>
"	Berlin	624 700	"
"	Stettin	88 600	"
"	Schneidemühl	—	"
"	Breslau	363 800	"
"	Magdeburg	124 800	"
"	Münster	189 300	"
"	Koblenz	298 300	"
"	Wernigerode	2 500	"
"	Danzig	32 200	"
"	Posen	35 300	"
"	Memel	6 000	"
"	Kattowitz	3 000	"
im ganzen		1 907 800	<i>RM</i>

Zur Aufbringung des Bedarfs von 190 513,74 *RM* würden hiernach 10 v. H. von der vor- genannten Jahressumme erforderlich sein. Unter dem Vorbehalt, daß etwaigen überschüssigen oder Fehlbeträge des Rechnungsjahres 1927 bei der Bemessung des Bedarfs für die auf den Jahresabschluß folgenden Jahre in Abgang oder Zugang zu bringen sind (§ 32 Abs. 3 a. a. D.), setzen wir hiermit fest, daß der Bedarf des landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster für das Rechnungsjahr 1927 durch eine Abgabe von 10 (zehn) vom Hundert des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens der Organisten, Kantoren und Küster aufzubringen ist. Hiernach entfallen auf die beteiligten Kirchengemeinden des

Bezirks	Königsberg	13 930	<i>RM</i>
"	Berlin	62 470	"
"	Stettin	8 860	"
"	Schneidemühl	—	"
"	Breslau	36 380	"
"	Magdeburg	12 480	"
"	Münster	18 930	"
"	Koblenz	29 830	"
"	Wernigerode	250	"
"	Danzig	3 220	"
"	Posen	3 530	"
"	Memel	600	"
"	Kattowitz	300	"
Summe		190 780	<i>RM</i>

Für den Präsidenten:

D u s t e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 1. März 1927.

Den vorstehenden Verteilungsplan bringen wir hiermit denjenigen Kirchengemeinden zur Kenntnis, bei welchen dem landeskirchlichen Fonds für Organisten, Kantoren und Küster angeschlossene Organisten-, Kantoren- und Küsterstellen vorhanden sind.

Über die Festsetzung und Einziehung der Beiträge der beteiligten Kirchengemeinden ergeht demnächst Verfügung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1927.

(Nr. 63.) Bedeutsame Entscheidung für Kirchengemeinden im Hypothekenaufwertungsrecht.

Auszugsweise Abschrift:

In der Grundbuchsache des Amtsgerichts hat der 1. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin in der Sitzung vom 2. Dezember 1926 auf die von der Evangelischen Kirchengemeinde eingelegte weitere Beschwerde beschlossen:

Der Beschluß der Ferien-Zivilkammer des Landgerichts in Elberfeld vom 30. August 1926 und der Beschluß des Amtsgerichts in Langenberg vom 6. August 1926 werden aufgehoben.

Das vorgenannte Amtsgericht wird angewiesen, die in Abt. III unter Nr. 6 und 7 eingetragenen Rangbefugnisse zu löschen.

Gebühren und Auslagen kommen für das bisherige Verfahren nicht in Ansatz.

Gründe.

Im Grundbuch des vorbezeichneten Grundstücks standen seit der im Jahre 1896 erfolgten Grundbuchanlegung für die Beschwerdeführerin in Abt. III unter Nr. 1 und 2 Darlehnshypotheken von je 9000 M, und außerdem seit dem 26. Februar 1909 unter Nr. 5 eine Darlehnshypothek von 4000 M eingetragen. Weitere Lasten sind im Grundbuch nicht eingetragen. Eine unter Nr. 3 eingetragen gewesene Hypothek von 10 000 M ist am 26. Februar 1909, und eine unter Nr. 4 mit dem Range nach der Hypothek Nr. 5 eingetragen gewesene Hypothek von 11 000 M ist in Höhe von 6000 M am 27. Juni 1913, und in Höhe von 5000 M am 12. September 1918 gelöscht worden.

Auf Antrag der Beschwerdeführerin sind bei den Hypotheken Nr. 1, 2 und 5 die gesetzlichen Aufwertungsbeträge von 2250 bzw. 2250, bzw. 1000 Goldmark im Grundbuch eingetragen worden. Bei diesen Eintragungen hat der Grundbuchrichter zugleich von Amts wegen gemäß § 7 Abs. 1, Abs. 3 Satz 4 AbwG. unter Nr. 6 und 7 Rangbefugnisse für den Eigentümer in Höhe von je 2250 Goldmark eingetragen, und zwar Nr. 6 im Range nach dem Rechte Nr. 1 und vor den Rechten Nr. 2 und 5, sowie Nr. 7 mit dem Range nach dem Rechte Nr. 2, jedoch vor dem Rechte Nr. 5.

Die Beschwerdeführerin hat bei dem Grundbuchamt die Löschung der Rangbefugnisse unter Hinweis auf § 7 Abs. 1 Satz 3 AbwG. beantragt. Das Grundbuchamt hat die Löschung abgelehnt, da eine Kirchengemeinde nicht als ein Unternehmen im Sinne der bezeichneten Gesetzesvorschrift anzusehen sei. Die Beschwerde der Antragstellerin, von deren Zulässigkeit in unbeschränktem Umfange das Beschwerdegericht ohne Rechtsirrtum ausgegangen ist (RG. I. X. 231, 26 JR. 1926 Nr. 1156), ist durch Beschluß vom 30. August 1926 zurückgewiesen worden. Die weitere Beschwerde hat Erfolg.

Zu entscheiden ist lediglich die Frage, ob die beschwerdeführende Kirchengemeinde im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 AbwG. ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hat, und ob daher die Rechte Nr. 1, 3 und 5 als ein die Eintragung der Rangbefugnis für den Eigentümer ausschließendes einheitliches, an erster Stelle eingetragenes Recht anzusehen sind.

Diese Frage ist im Gegensatz zu der Auffassung der Vorinstanzen zu bejahen.

Der Senat hat bereits in dem Beschluß vom 20. Mai 1926 (I. X. 305, 26 — JR. 1926 Nr. 1402) mit ausführlicher Begründung an der Hand der Entstehungsgeschichte und unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung der in Rede stehenden Vorschrift nachgewiesen, daß die Vorschrift nicht in einem engen, einschränkenden Sinne ausgelegt werden, daß insbesondere der Begriff des „Unternehmens“ nicht auf gewerbliche Unternehmen beschränkt werden dürfe. Der Zweck der Vorschrift geht dahin, es zu vermeiden, daß die solchen Geldgebern, deren Kapitalien einer besonders pfleglichen Behandlung bedürfen, und die deshalb zur Einhaltung von Beleihungsgrenzen verpflichtet sind, zu stehenden, wirtschaftlich zusammenhängenden und regelmäßig innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld vorgeschriebenen Sicherheitsgrenze liegenden Grundstücksrechte voneinander getrennt werden, obwohl davon ausgegangen werden kann, daß die Rangstelle des Eigentümers gemäß § 7 AbwG. sich auch noch hinter diesen Rechten nicht an eine unverhältnismäßig hohe Belastung anschließen wird. Mit dieser Zweckbestimmung steht sowohl die Beschränkung des Begriffs „Unternehmen“ auf gewerbliche Unternehmen, als auch die Beschränkung nicht im Einklang, die das Beschwerdegericht im vorliegenden Fall diesem Begriff gegeben hat, daß es sich nämlich um Organisationen handeln müsse, die nach Zweckbestimmung oder Aufgabe zur Befriedigung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Bevölkerung beitragen. Es würde des inneren Grundes entbehren, daß die Vergünstigung

des § 7 Abs. 1 Satz 3 AnwG. solchen Unternehmungen, die nicht der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse ihrer Mitglieder, sondern idealen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind, beispielsweise also allen, ideale Zwecke verfolgenden gemeinnützigen Unternehmen — die auch Radler (Grundbuch- und Aufwertungsfragen, 2. Aufl. S. 74) mit Recht zu den Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 zählt — auszuschließen. Dem Zwecke der Vorschrift wird vielmehr nur eine Auslegung gerecht, die, entsprechend der Formulierung in dem einstimmigen Beschlusse der Grundbuch- und Aufwertungsrichter von Groß-Berlin (Nr. 47 a — JR. 26 S. 398) dahin geht, daß als Unternehmen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 AnwG. jede juristische Person zu gelten habe, bei der die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift zutreffen.

Daß aber zu den „Unternehmen“ in diesem Sinne auch die Evangelischen Kirchengemeinden, die Körperschaften des öffentlichen Rechts darstellen (vergl. Güthe-Triebeil GBD. Bd. 2 S. 1880/1881, unter „Kirchengemeinden“ JR. 1 und 2) zu rechnen sind, soweit sie im Rahmen der ihnen obliegenden Verwaltung des Kirchenvermögens als Geldgeber auftreten — mögen nun die ausgeliehenen Kapitalien den Zwecken der Unterhaltung der Kirchen- oder Pfarrstellen, oder mögen sie Armen- oder Wohlfahrts-einrichtungen zu dienen bestimmt sein —, kann einem Bedenken nicht unterliegen. Das in § 7 Abs. 1 Satz 3 weiter vorgesehene Erfordernis der Pflicht zur Einhaltung von Beleihungsgrenzen besteht bei den evangelischen Kirchengemeinden gleichfalls; für die Beschwerdeführerin kommt in dieser Hinsicht der § 15 der Ordnung für die Verwaltung des Vermögens der evangelischen Kirchengemeinden in der Rheinprovinz, genehmigt durch den evangelischen Oberkirchenrat am 28. Oktober 1909 und bestätigt durch das Konsistorium der Rheinprovinz am 6. November 1909, in Betracht. Nach dieser Vorschrift hat das Presbyterium alle Kirchen-, Pfarr- und sonstigen Kapitalien entsprechend den Bestimmungen des § 1807 BGB., und des — die Beleihungsgrenze für Mündelvermögen festsetzenden — Artikel 73 (sowie 74) AG. z. BGB. verzinslich anzulegen. Die gesetzliche Grundlage für diese Vorschrift ist enthalten in § 147 der Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835/5. Januar 1905 (Kirchl. Ges. und V. Bl. 1908 S. 41 ff.) in Verbindung mit § 123 der jetzt an deren Stelle getretenen, seit dem 1. Oktober 1924 geltenden Kirchenordnung vom 6. November 1923 (Kirchl. Ges. und V. Bl. 1924 S. 165 ff., S. 247).

Aus alledem ergibt sich, daß die Vorschrift des § 7 Abs. 1 Satz 3 AnwG. auch der Beschwerdeführerin zugute kommt. Es war deshalb für die Eintragung der beanstandeten Rangbefugnisse kein Raum; ihre Beseitigung wird von der Beschwerdeführerin mit Recht verlangt. Danach unterliegen die Vorentscheidungen der Aufhebung; das Grundbuchamt wird nunmehr die beantragte Löschung vorzunehmen haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 10, 105, Abs. 3 Ziffer 1 Pr. GAB.; übrigens hat die Beschwerdeführerin, was das Landgericht nicht beachtet hat, einen Anspruch auf Gebührenfreiheit auch aus § 8 Nr. 4 Pr. GAB.

Vorstehende auszugsweise Abschrift der Kammergerichtsentscheidung vom 2. Dezember 1926 geben wir den Kirchengemeinden zur Kenntnissnahme und Verwendung in ähnlichen Fällen bekannt.

Der § 7 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.-G.-Bl. I S. 117), über dessen letzten Satz sich die Entscheidung ausspricht, lautet:

(1) Der Eigentümer ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages des aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß einzutragen zu lassen. Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten, im Range nachgehenden Rechtes in voller Höhe innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so ist der Eigentümer befugt, auch im Range nach diesem Rechte und vor den diesem im Range nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrages mit dem üblichen Zinsfuß einzutragen zu lassen. Sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht zugunsten desselben Gläubigers andere aufgewertete Rechte eingetragen, so gelten, sofern der Gläubiger ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hatte, die Rechte zusammen im Sinne dieser Vorschrift als ein einheitliches an erster Stelle eingetragenes Recht.

Für vorkommende Fälle steht eine Abschrift der ganzen Entscheidung zur Verfügung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Februar 1927.

(Nr. 64.) Merkblatt über die Lohnsteuererstattungen für das Kalenderjahr 1926.

Anträge, die nach dem 31. März 1927 eingereicht werden, werden abgelehnt.

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1926 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1926 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1926 mindestens 4 *RM* Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Es sind das Arbeitnehmer, die entweder nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als 9200 *RM* bezogen haben und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) 8000 *RM* nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als 500 *RM* enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstaussfalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig 1200 *RM* und die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen 24 *RM*, bei einem Verheirateten ohne Kinder 26,40 *RM*, bei einem Verheirateten mit 1 Kind 28,80 *RM* wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1926 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1926 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1926 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus untenstehender Tabelle A.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1927 bis zum 31. März 1927. Erstattungsanträge, die nach dem 31. März 1927 gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 31. Dezember 1926 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Wie muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Im Falle des Verdienstaussfalles durch genaue Ausfüllung des Antragsvordrucks.

VI. Welche Unterlagen müssen dem Erstattungsantrag beigelegt sein?

1. Die Steuerkarte 1926 und, sofern für den Steuerabzug Steuermarken verwendet worden sind, die Einlagebogen, die im Kalenderjahr 1926 zum Einkleben und Entwerten von Steuermarken verwendet worden sind.

2. Die Durchschrift des Lohnüberweisungsblattes, das der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zur Verfügung stellt, aus dem die Höhe des Arbeitslohnes, die einbehaltene Lohnsteuer und Angaben über die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. hervorgehen.

3. Im Falle des Verdienstaussfalles infolge Krankheit eine Bescheinigung der Krankenkasse, infolge Erwerbslosigkeit, Aussperrung oder Streik die Erwerbslosenkontrollkarte, eine Bescheinigung der Erwerbslosenfürsorge oder eines Berufsverbandes.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse Rechnungen und sonstige geeignete Belege.

VII. Welche Beträge werden erstattet?

1. Niemals mehr als im Kalenderjahr 1926 an Lohnsteuer einbehalten worden ist.

2. Wenn infolge Verdienstaussfalles durch Krankheit, Aussperrung und Streik, Arbeitslosigkeit die Freibeträge nicht voll gutgebracht worden sind, für jede volle Woche des Verdienstaussfalles die sich aus untenstehender Tabelle B ergebenden, nach dem Familienstande abgestuften Beträge.

3. Bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen 1 bzw. 2 vom Hundert vom vollen Arbeitslohn deswegen einbehalten worden sind, weil ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden konnte, der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer, die sich berechnet, wenn die Freibeträge und Familienermäßigungen vom Arbeitslohn abgezogen werden.

4. Im Falle des Vorliegens besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse ein Betrag, der vom Finanzamt nach pflichtmäßigem Ermessen festgestellt wird.

5. Wenn trotz Nichterreichung der Freigrenze (s. Ziffer II Nr. 3) Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, der ganze einbehaltene Steuerbetrag.

6. Jahresbeträge unter 4 *RM* werden nicht erstattet.

VIII. Welches Rechtsmittel kann der Arbeitnehmer gegen die Entscheidung des Finanzamts über seinen Erstattungsantrag einlegen?

In den oben unter II 1 und 2 bezeichneten Fällen den Einspruch, der binnen einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Finanzamt einzureichen ist.

Tabelle A.

Anzahl der Kinder	Jahresfreibeträge bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Keine Kinder.....	1 320	1 200
1 Kind	1 440	1 320
2 Kinder	1 680	1 560
3 Kinder	2 160	2 040
4 Kinder	2 880	2 760
5 Kinder	3 840	3 720
6 Kinder	4 800	4 680
7 Kinder	5 760	5 640
8 Kinder	6 720	6 600

Egb. IV. Nr. 353.

Tabelle B

Anzahl der Kinder	Für jede volle Woche des Verdienstauffalls sind zu erstatten bei Arbeitnehmern	
	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
	<i>RM</i>	<i>RM</i>
Keine Kinder.....	2,65	2,40
1 Kind	2,90	2,90
2 Kinder	3,35	3,35
3 Kinder	4,30	4,30
4 Kinder	5,75	5,75
5 Kinder	7,70	7,70
6 Kinder	9,60	9,60
7 Kinder	11,50	11,50
8 Kinder	13,45	13,45

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1927.

(Nr. 65.) Kinderbeihilfen.

Mit Bezug auf unsere Verfügung vom 27. Februar 1926 — IX. 478 (Kirchl. Amtsbl. S. 49, Nr. 51) und unter erneutem Hinweis auf die Grundsätze für die einstweilige Regelung der Dienststeinkommens-, Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge des Pfarrerstandes vom 31. Juli 1923 (Kirchl. Amtsblatt S. 139 ff.), insbesondere auf § 5 ersuchen wir die Herren Superintendenten um Aufstellung und Einreichung einer Nachweisung nach folgendem Muster über die über 16 bis 24 Jahre alten Kinder der Geistlichen, für die zurzeit die Kinderbeihilfe bzw. Zulage gezahlt wird, bis zum 1. April 1927. Die betreffenden Herren Geistlichen wollen den Herren Superintendenten die entsprechenden Angaben rechtzeitig übermitteln.

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß für Kinder, die sich weder in der Schulausbildung, in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Lebensberuf befinden, noch wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind, die Kinderbeihilfe vom 16. Lebensjahre ab fortfällt.

Die Herren Geistlichen sind verpflichtet, in jedem Falle über die Voraussetzungen für die Weitergewährung der Kinderbeihilfe über diesen Zeitpunkt hinaus, sowie über jede sonstige Veränderung zwecks Vermeidung des Verlustes der Gesamtbeihilfe (vergl. § 26 a. a. O.) an uns zu berichten.
Tgb. IX. Nr. 339.

Muster.

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Familien- und Vorname des Kindes	Name und Wohnort des Vaters	Geburts- und -jahr des Kindes	Angabe der Schule bzw. der für die Berufsausbildung in Frage kommenden Lehranstalt oder Lehrstelle	Etwaiges eigenes Einkommen des Kindes <i>RM</i>	Ob dauernd erwerbsunfähig?	Bemerkungen

Anmerkung: Für die dauernd erwerbsunfähigen Kinder (Spalte 7) ist eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Februar 1927.

(Nr. 66.) Pfarrbesoldung.

Zum Zwecke der Errechnung und rechtzeitigen Anweisung der Pfarrbesoldungsabschlagszahlungen und -beihilfen sind in Zukunft von den Gemeindefkirchenräten die in unserer Verfügung vom 11. September 1923 (Kirchl. Amtsbl. S. 159 ff.) angeordneten Nachweisungen über die im abgelautenen Vierteljahr aus örtlichen Mitteln wirklich vereinnahmten Beträge

- a) für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni j. Js. zum 5. Juli j. Js.,
- b) für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September j. Js. zum 5. Oktober j. Js.,
- c) für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember j. Js. zum 5. Januar j. Js.,
- d) für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März j. Js. zum 10. März j. Js.

an die Kreissynodalvorstände einzureichen, die wir ersuchen, sie uns nach Prüfung und zwar

- zu a) zum 10. Juli j. Js.,
- zu b) zum 10. Oktober j. Js.,
- zu c) zum 10. Januar j. Js. und
- zu d) zum 15. März j. Js. (des Jahresabschlusses wegen früher)

vorzulegen. Einnahmerekste aus der Zeit zu d) sind in die im Abschnitt II Absatz 1 der Ausführungsanweisung der Rotverordnung vom 8. Dezember 1922 (R. G. u. B. Bl. 1922, Seite 22) vorgeschriebene Jahreseinkommensnachweisung aufzunehmen.

Unabhängig von diesen Nachweisungen sind die in unseren Verfügungen vom 30. Oktober 1923 III 2828 (Kirchl. Amtsbl. S. 182, Nr. 227) und 8. Mai 1924 — III 1336 (Kirchl. Amtsblatt S. 93, Nr. 110) angeordneten Anzeigen über die in jedem Monat für die Pfarrbesoldung erzielten örtlichen Einnahmen nach Abzug der Ausgaben, gegebenenfalls schätzungsweise, nach wie vor an die Herren Superintendenten zum 15. jeden Monats für den darauffolgenden Monat zu erstatten. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Herren Superintendenten wollen, wie bisher, die Angaben in einem Sammelbericht zusammenfassen und ihn uns bis spätestens zum 20. jeden Monats einreichen.

Tgb. IX. Nr. 338.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. März 1927.

(Nr. 67.) Fristablauf der Eintragung von Fischereirechten.

Auf Grund des § 11 des Preussischen Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916, Pr. G.-S. S. 49 ff. erlöschen alle Fischereirechte, die nicht dem Eigentümer des Gewässers zustehen, mit Ablauf von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, wenn die Eintragung ins Wasserbuch nicht vorher beantragt wird. Da das Fischereigesetz am 15. April 1917 in Kraft getreten ist, Pr. G.-S. 1917 S. 50, so muß der Antrag auf Eintragung der Rechte bis einschließlich zum 14. April 1927 bei der Wasserbuchbehörde (Bezirksausschuß) oder der Fischereibehörde (Ortspolizeibehörde) eingegangen sein; mit diesem Tage läuft die Frist zur Wahrung der Rechte ab. Welche Unterlagen für die Anträge erforderlich sind, wird den Antragstellern auf Wunsch von der Wasserbuchbehörde angegeben.

Lgb. IV. Nr. 391.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. März 1927.

(Nr. 68.) Deutsche Kriegsgräber-Fürsorge.

Der Volksbund „Deutsche Kriegsgräber-Fürsorge e. V.“, Berlin W 15, Brandenburgische Str. Nr. 27 (Provinzialverband Pommern, Stettin, Königsplatz 5), hat uns gebeten, darauf hinzuweisen, daß noch in vielen Ländern zahlreiche Friedhöfe sich in schlechter Verfassung befinden. Weideplätze für das Vieh oder kalte, öde Gräberfelder sind vielfach aus den einst so schönen Ehrenstätten geworden. Der Volksbund richtet an die evangelischen Gemeinden und Pfarrämter die Bitte: „Vergesst eure Gefallenen nicht und ehrt sie, indem ihr dazu beiträgt, ihre Ruhestätten dem deutschen Empfinden und Ansehen entsprechend auszugestalten und dauernd würdig zu erhalten!“ Der Volksbund weist darauf hin, daß die praktische Betätigung der Mitarbeit zur Erreichung der Ziele des Bundes u. a. möglich ist durch Übernahme von Patenschaften für bestimmte Friedhöfe. Ferner regt der Bund den korporativen Beitritt der Kirchengemeinden mit einem der Gefallenenzahl entsprechenden Beitrage (etwa für jeden Gefallenen jährlich 1 *RM*) an. Zur Aufklärung über die Kriegsgräberfürsorge stellt der Volksbund einen Filmstreifen mit 83 Bildern für den Filmsto-Apparat mit Text leihweise kostenlos und käuflich zum Preise von 4 *RM* zur Verfügung.

Unter Bezugnahme auf unsere früheren Veröffentlichungen empfehlen wir die Teilnahme an der Arbeit des Volksbundes den Kirchengemeinden und den Herren Geistlichen auf das wärmste.

Lgb. VI. Nr. 300.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Februar 1927.

(Nr. 69. Urkunde betreffend Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Banfin, Kirchenkreis Usedom.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der alt-preussischen Union vom 29. September 1922, wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen des Dorfes und Seebades Banfin, Kreis Usedom-Wollin, werden aus der Kirchengemeinde Benz, Kirchenkreis Usedom, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Banfin, desselben Kirchenkreises, vereinigt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Banfin wird mit der Kirchengemeinde Benz unter dem Pfarramt in Benz verbunden.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Stettin, den 25. Februar 1927.

L. S.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung:
gez. M e h e r.

Lgb. XII. Nr. 320.

Der Regierungspräsident.

Pr. R. A. II. 6 Nr. 311.

Stettin, den 28. Januar 1927.

Der Ausgemeindung der zum Dorf und Seebad Banjin gehörenden Evangelischen aus der Kirchengemeinde Benz (Kreis Ujedom-Wollin) und dem Zusammenschluß dieser ausgemeindeten Evangelischen zu einer selbständigen Kirchengemeinde Banjin sowie der pfarramtlichen Verbindung dieser neu zu errichtenden Kirchengemeinde Banjin mit der Kirchengemeinde Benz unter dem Pfarramt in Benz, erteile ich hiermit auf Grund des Artikels 4 des Staatsgesetzes, betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (G.-G. S. 221) in Verbindung mit § 3 der Zuständigkeitsverordnung zur Ausführung des Staatsgesetzes vom 4. August 1924 (G.-G. S. 594) die staatliche Genehmigung.

gez. Dr. S ö h n e n.

(Nr. 70.) Urkunde, betreffend Pfarrstellenerrichtung.

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch mit deren Einverständnis folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der evangelischen St. Johannis-Kirchengemeinde zu Stargard i. Pom., Kirchenkreis Stargard i. Pom., wird eine 2. Pfarrstelle errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1927 in Kraft.
Stettin, den 28. Februar 1927.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
Unterschrift.

Tgb. V. Nr. 270.

(Nr. 71.) Urkunde, betreffend die Aufhebung der Pfarrstelle Gr. Rüßow, Kirchenkreis Werben, und die Vereinigung der Kirchengemeinde Al. Rüßow mit den Kirchengemeinden Schellin und Verchland, der Kirchengemeinde Gr. Rüßow mit den Kirchengemeinden Buslar und Schlötenitz, und der Kirchengemeinde Darnitz mit den Kirchengemeinden Warnitz und Streesen.

Auf Grund der Art. 46 Abs. 1, 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 (R. G. u. V. Bl. 1924 S. 59) wird nach Anhörung der Beteiligten mit deren Einverständnis folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Pfarrstelle Gr. Rüßow, Kirchenkreis Werben, wird aufgehoben.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Al. Rüßow, Kirchenkreis Werben, wird mit den Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises, Schellin und Verchland, unter dem gemeinschaftlichen Pfarramt in Schellin vereinigt.

§ 3.

Die Kirchengemeinde Gr. Rüßow, Kirchenkreis Werben, wird mit den Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises, Buslar und Schlötenitz unter dem gemeinschaftlichen Pfarramt in Buslar vereinigt.

§ 4.

Die Kirchengemeinde Darnitz, Kirchenkreis Werben, wird mit den Kirchengemeinden desselben Kirchenkreises, Warnitz und Streesen unter dem gemeinsamen Pfarramt in Warnitz vereinigt.

§ 5.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1927 in Kraft.
Stettin, den 1. März 1927.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.
gez. W a h n.

Tgb. IV. Nr. 84.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Auszeichnung:

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen: dem Schlossermeister Wilhelm Albrecht in Tribsees, Kirchenkreis Grimmen, anlässlich der Niederlegung des Kirchenältestenamts für seine der Kirche besonders in der Baufommission geleisteten wertvollen Verdienste.

2. Ordiniert:

Der Pfarramtskandidat Lic. Gerhard Friede am 23. Januar 1927 zum Hilfsprediger in Gollnow.

3. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Brunne mann in Loitz, Kirchenkreis Loitz, zum Pastor in Drosedow, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. März 1927.
- b) Der Pastor Heinemann in Schönewalde, Kirchenkreis Herzberg a. E., zum Pfarrer an der III. Pfarrstelle der St. Mariengemeinde in Pasewalk, Kirchenkreis Pasewalk, zum 16. März 1927.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die in der St. Johann-Kirchengemeinde in Stargard, Kirchenkreis Stargard, neu errichtete 2. Pfarrstelle ist mit dem 1. April 1927 zu besetzen. Die Besetzung steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium einzureichen.
- b) Die erste Pfarrstelle an St. Marien in Stolp, Kirchenkreis Stolp-Stadt, kommt zum 1. April 1927 durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Erledigung und ist alsdann sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch den Magistrat in Stolp. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an uns zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Barzwitz, Kirchenkreis Rügenwalde, staatlichen Patronats, kommt zum 1. April 1927 durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zur Erledigung und ist — vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Kirchenrat — alsbald wieder zu besetzen. Gehalt nach Gruppe X, Dienstwohnung ist vorhanden. Das Wahlrecht steht für diesen Fall den kirchlichen Körperschaften zu. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. D. M. Flos, weiland Pastor in Borland, 5 liturgische Andachten für die Passionszeit. Im Anschluß an die Agende der evangelischen Landeskirche zusammengestellt.

Druck und Verlag von Moritz Henf, Tribsees i. Vorpom. Preis 10 Pfg.

2. Bei der „Union Deutsche Verlagsgesellschaft“, Berlin SW 19, Krausenstr. 35/36, ist „das vereinigte Kirchen- und Schulamt“, von Regierungsrat Dr. Ansförge, Breslau, erschienen. Preis in Ganzleinen gebunden 4,60 RM. Das Buch enthält eine zweckmäßige und erschöpfende Zusammenstellung der in Betracht kommenden Bestimmungen und der Rechtsprechung. Wir empfehlen das Werk den Kirchengemeinden angelegentlich zur Anschaffung. Gegen die Übernahme der Anschaffungskosten auf die Kirchenkassen sind unsererseits Bedenken nicht zu erheben.

Notizen.

1. Dieser Nummer liegt ein Flugblatt der Berliner Missionsgesellschaft zur Empfehlung für die der Gesellschaft bewilligten Hauskollekte bei, auf das wir empfehlend hinweisen. (cfr. Kirchl. Amtsblatt 1927 S. 28).

2. Der Kriegsbeschädigte, Buchdrucker Richard Schulz, Stettin, Artilleriestr. 5 hochp., sucht Stellung als Kirchendiener, Beschäftigung in einem kirchlichen Büro oder dergl. Beherrscht Schreibmaschine, Vervielfältigungsapparat.